

Satzung des Turn - und Sportverein 1904 Monzingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahr 1904 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein 1904 Monzingen e.V.“

Er hat seinen Sitz in 55569 Monzingen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- die entsprechende Organisation eines geordneten Turn- und Sportbetriebes.
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von fachgerecht ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung mit Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- nicht aktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- juristischen Personen

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Nicht aktive Mitglieder und juristische Personen zahlen andere Beiträge als aktive Mitglieder und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Allgemeines

Die Mitgliedschaft endet

- bei Auflösung des Vereins.
- durch Austritt.
- durch Ausschluss.
- durch Tod.
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Austritt

Der Austritt ist schriftlich bis zu zwei Wochen vor Ende eines Quartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. In begründeten Fällen kann von

dieser Regelung abgewichen werden.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

(3) Ausschluss

Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- aufgrund groben unsportlichen Verhaltens.
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge (nicht Mitgliedsbeiträge), Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Beratung und Beschlussfassung mit dem erweiterten Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangener Zahlungsaufforderung auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom Mitglied zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines Quartals eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden bei der nächsten Quartalsabrechnung mit eingezogen.

Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in bestimmten oder Ausnahmefällen Abweichungen vom Mitgliedsbeitrag festzulegen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollten sich bemühen am Sport- und Gemeinschaftsleben des TuS 04 teilzunehmen, stets eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen, den sportlichen Gegner zu respektieren und den Aufgaben und Interessen des Vereins gerecht zu werden. Sie verpflichten sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten wenn es die Vorgaben verlangen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende

Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des ehrenamtlichen Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung durch die Presse (Allgemeine Zeitung, Öffentlicher Anzeiger) und die Instrumente des Vereins (TuS Nachrichten und Aushang im Vereinsheim) mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(2) Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl, Abwahl oder notwendige Ergänzungswahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Beiträge
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gibt die Mehrheit der Stimmen geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Ressortleiter für Rasensport
- dem Ressortleiter für Hallensport
- dem Ressortleiter für Bankgeschäfte und Buchhaltung
- dem Ressortleiter für Gebäude und Liegenschaften

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die vier Ressortleiter. Es vertreten jeweils zwei gemeinsam.

Für Bankgeschäfte, sind die gewählten Personen des geschäftsführenden Vorstands und der Beauftragte für Mitgliederverwaltung und Übungsleiterabrechnung, zeichnungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Ressortleitern
- dem oder den Jugendvertretern
- den Abteilungsleitern
- dem Schriftführer
- dem Beauftragten für die Mitgliederverwaltung und Übungsleiterabrechnung
- dem Beauftragten für die Barkasse
- dem Beauftragten für Versicherungen
- dem Beauftragten für Marketing
- dem Pressewart
- dem oder den Beisitzern

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Personen (Beisitzer) ergänzt werden. Über die Notwendigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Wahlen erfolgen satzungsgemäß auf Antrag der Mitgliederversammlung.

(2) Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstands gemäß §13 der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme ist die Vertretung der Vereinsjugend, die jährlich gewählt wird.

Die Amtszeit beginnt:

- in den **geraden Kalenderjahren**: für den Ressortleiter für Rasensport, den Ressortleiter für Bankgeschäfte und Buchhaltung, den Schriftführer, den Beauftragten für die Barkasse und den Beauftragten für Marketing.
- in den **ungeraden Kalenderjahren**: für den Ressortleiter für Hallensport, den Ressortleiter Gebäude und Liegenschaften, den Beauftragten für die Mitgliederverwaltung und Übungsleiterabrechnung, den Beauftragten für Versicherungen, die einzelnen Abteilungsleiter, den Pressewart und die Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

(3) Aufgaben

- **Geschäftsführender Vorstand:** Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen und befristet für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Leitung zu übertragen.

Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist. Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen des Vereins teilnehmen.

- **Erweiterter Vorstand:** Er ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben und die Umsetzung von Beschlüssen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch in einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Abs. 26a ESTG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden Jahr und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Monzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.10.2020 beschlossen und ersetzt mit der Eintragung ins Vereinsregister die bisherige Satzung.

Monzingen, den 17.10.2020

Jörg Beddies
Ressortleiter für Rasensport

Christian Hoseus
Ressortleiter für Gebäude und Liegenschaften

Manuel Skär
Ressortleiter für Hallensport

Lothar Eilers
Ressortleiter für Bankgeschäfte und Buchhaltung

Um die Lesbarkeit der Satzung zu verbessern, wurde im Text für Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Damit ist immer auch die weibliche Form gemeint.